

REGLEMENT DER DELEGIERTEN



SWISS
BASKETBALL

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1 WAHL DER DELEGIERTEN	3
ART. 1 DELEGIERTEN DER KAMMER DES BREITSPORTS	3
ART. 2 DELEGIERTEN DER KAMMER DER SWISS BASKETBALL LEAGUE	3
KAPITEL 2 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
ART. 3 AMTSZEIT	4
ART. 4 RÜCKTRITT	4
ART. 5 HAUPTVERSAMMLUNG	4
ART. 6 ENTSCHÄDIGUNG FÜR REISEKOSTEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG	4
ART. 7 ANNAHME UND INKRAFTTRETEN	5

Präambel

Zweck dieser Reglement ist es, die Wahlmethode der 40 Delegierten der Regionalverbände in die Kammer des Breitensports und die Hauptversammlung von Swiss Basketball (Art. 13.2.1 bis 13.2.4 der Statuten), sowie der 20 Delegierten der Kammer der Swiss Basketball League, die an der genannten Versammlung teilnehmen (Art. 14.3.2 und 14.3.3 der Statuten) festzulegen.

KAPITEL 1 Wahl der Delegierten

Art. 1 Delegierten der Kammer des Breitsports

- 1.1 Die Regionalverbände wählen ihre Delegierten und Stellvertreter bei ihrer Hauptversammlung.
- 1.2 Die Regionalverbände wählen die Delegierten und Stellvertreter nach den Bestimmungen unter Art. 13.2.1 bis 13.2.4 der Statuten.
- 1.3 Die Regionalverbände sind dafür zuständig ihre Delegierten und Stellvertreter innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach deren Nomination dem Generalsekretariat von Swiss Basketball mitzuteilen.
- 1.4 Die Liste der Delegierten und Stellvertreter ist namentlich und nicht übertragbar.
- 1.5 Die nach diesen Bestimmungen gewählten Delegierten nehmen an der Hauptversammlung von Swiss Basketball teil.
- 1.6 Der gemäss Art. 13.2.1 der Statuten gewählte Präsident und technische Leiter des Regionalverbandes gelten als Delegierte des Regionalverbandes und, im gegebenen Fall, nicht des Vereins, in welchem sie lizenziert sind. Der Art. 9.1.2 der Statuten findet daher keine Anwendung.

Art. 2 Delegierten der Kammer der Swiss Basketball League

- 2.1 Die Mitgliedklubs der Kammer der Swiss Basketball League wählen ihre Delegierten und Stellvertreter bei einer Sitzung der genannten Kammer vor dem 30. Juni der geraden Jahre.
- 2.2 Die Klubs wählen ihre Delegierten gemäss den Bestimmungen unter Art. 14.3.2 und 14.3.3 der Statuten.

2.3 Der Klub, dessen Präsident gewählt wird, ernennt einen Stellvertreter, der im Komitee vertreten sein muss.

2.4 Die Liste der Delegierten und Stellvertreter ist namentlich und nicht übertragbar.

2.5 Ein Delegierter kann nicht im Vorstand vertreten sein.

KAPITEL 2 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3 Amtszeit

3.1 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

3.2. Die Amtszeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni in geraden Jahren.

Art. 4 Rücktritt

4.1 Ein Delegierte kann während seiner Amtszeit zurücktreten. Er wird durch einen Delegierten ersetzt, der vom jeweiligen Regionalverband oder im gegebenen Fall von der Kammer der Swiss Basketball League, unter Einhaltung der Bedingungen, gewählt wird. Der Name des neuen Delegierten oder Stellvertreters muss Swiss Basketball innerhalb von 15 Tagen nach seiner Wahl, spätestens jedoch 15 Tage vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

4.2 Ein Delegierter oder Stellvertreter, der während einer Amtszeit zurückgetreten ist, kann nicht vor Ablauf dieser Amtszeit wiedergewählt werden.

Art. 5 Hauptversammlung

5.1 Zur Berücksichtigung der zugeteilten Quote sind nur die innerhalb der Fristen angekündigten Delegierten und Stellvertreter zur Hauptversammlung zugelassen und stimmberechtigt.

5.2 Die Lizenz der Delegierten und Stellvertreter muss vor der Versammlung bezahlt sein. Andernfalls erhalten sie kein Stimmrecht.

Art. 6 Entschädigung für Reisekosten für die Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Reisekostenentschädigung entspricht einem SBB-Ticket (Hin- und zurück, 2. Klasse), vom Wohnsitz des Delegierten oder seines Stellvertreters bis zum Ort der Hauptversammlung. Der Betrag wird am Ende der Versammlung an die anwesenden Delegierten ausgezahlt.

Art.7 Annahme und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurden am 30. Mai 2020 vom Vorstand angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.